

An die Mitglieder des BDY

Gendarstellung und Stellungnahme zur Einladung zur Mitgliederversammlung des BDY am 27. und 28.9.2013

Aufruf zur Rettung des BDY

In der Einladung zur MV 2013 wird durch den Vorstand behauptet, der Vorstand habe sich seit Herbst 2012 mit einem „fortgesetzten den Verband schädigenden Verhalten“ durch mich auseinander zu setzen. Deshalb habe man „die im Rahmen der Satzung gegebenen Möglichkeiten“ eingeleitet. Damit wird auf den beabsichtigten Ausschluss hingewiesen.

Diese Darstellung ist unwahr. Das Gegenteil ist richtig.

Im September 2012 wurde ich als Leiter der Tripada Akademie und als Mitglied des BDY durch einen Akt des unlauteren Wettbewerbs vom Vorstand des BDY ohne jeden Anlass angegriffen. **Ich war somit mit einem Verhalten des Vorstandes konfrontiert, mit dem Ziel, mich als Mitglied sowohl wirtschaftlich als auch in meinem Ruf zu schädigen.**

Dabei ging es unter anderem um Schmähkritik und unwahre Behauptungen gegenüber meinen Kunden. Der BDY – Vorstand wurde hierfür anwaltlich abgemahnt und gab eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Hierfür waren 750,80 € an Anwaltskosten zu zahlen.

Unerlaubte und gesetzeswidrige Handlungen durch den Vorstand

Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht gehören nicht in den Aufgabenbereich des Vorstandes und sind mit der Vorstandstätigkeit nicht vereinbar. Es handelt sich um unerlaubte Handlungen und Verstöße gegen Strafnbengesetze. Der Vorstand ist dem Verband für den entstandenen Vermögensschaden ersatzpflichtig. Zudem dürfen die Verbandsmittel nicht für den

Ausgleich dieser Kosten verwendet werden. Man spricht von einer steuerschädlichen Mittelfehlverwendung.

Griff in die Verbandskasse

Aus einer falschen Mittelverwendung außerhalb der Satzungszwecke droht die auch rückwirkende Aberkennung der Steuerbefreiungen des Verbandes. Wenn die Mitglieder den Vorstand entlasten, kann dies nicht mehr durch Ersatz des Schadens geheilt werden. Trotz dieser Hinweise hat der Vorstand die 750,80 € durch einen „Griff in die Verbandskasse“ gezahlt. Der Verband wurde nicht informiert. Auch von der Kassenprüfung und im Bericht des Vorstandes zur Mitgliederversammlung wurden diese Dinge unterschlagen. Sollte die Entnahme der 750,80 € in der Steuererklärung nicht angegeben werden, könnte dies eine Steuerstraftat sein.

Strafanzeige wegen Untreue, Vermögensbeschädigung und Vermögensgefährdung

Ich habe deshalb in einem Schreiben vom 28.2.2013 eine Aufklärung dieser Vorfälle verlangt. Zugleich habe ich deutlich gemacht, dass ich mit einer Begleichung dieser Schuld aus meinen Beiträgen nicht einverstanden bin. Dies wurde seitens des Vorstandes jedoch nur kurz abgewiesen. Nach fruchtlosen Klärungsversuchen habe ich Strafanzeige gegen den Vorstand des BDY und die Geschäftsführung wegen Untreue durch Vermögensschädigung (750,80 Euro) und Vermögensgefährdung (der Steuerbefreiungen) gestellt. Das Verfahren wird bei der Staatsanwaltschaft Münster unter dem AZ 71 JS 1791 / 13 STA 2128 geführt.

Verhalten ist nicht mit dem Amt vereinbar

Ich habe im Februar 2013 weiter deutlich gemacht, dass nach meiner Auffassung das rechtswidrige und das Schutzinteresse von Mitgliedern verletzende Verhalten des Vorstandes auf dem Wege des Amtsmissbrauchs nicht mit den Ämtern vereinbar ist. Dies zumal es bei dem Verhalten auch um die Begünstigung von dem Vorstand nahe stehenden Personen zu gehen scheint, um sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen..

Quorum zur Abwahl des Vorstandes

Die Herausgabe der Mitgliederdaten dient dazu , alle Mitglieder über die Vorgänge zu informieren und satzungsgemäß demokratisch ein Quorum zur Abwahl des Vorstandes auf einer außerordentlichen MV erreichen zu können

Ich habe deshalb am 14.2.2013 die Herausgabe der Mitgliederdaten verlangt,
Seit Februar 2013 hat sich der Vorstand mit allen Mitteln geweigert, die Mitglieder über die Vorgänge zu informieren und den Weg für ein Quorum frei zu machen.

Entgegen den Behauptungen des Vorstandes hat der Bundesgerichtshof glasklar entschieden, das datenschutzrechtliche Bedenken einer Herausgabe der Mitgliederdaten nicht entgegenstehen. Dem Vorstand ist dieses Urteil bekannt. Der Schutz der Mitgliederdaten ist somit nur ein Vorwand, um die Information der Mitglieder und ein gegen den Vorstand gerichtetes Quorum zu verhindern.

Zum Schein bot man mir zwar zunächst das Verfahren eines Treuhänders an. Am Ende wurden die Informationen jedoch nicht einmal vom Vorstand selber an die Mitglieder versendet. Man glaubte zwischenzeitlich, mich über den Ausschluss umstandslos „aus dem Weg räumen“ zu können. Nur hierauf zielten die intensiven Überlegungen, wie man mit der Situation umgehen könne.

Vorstandswahlen

Der Vorstand stellte sich schon im März zur Wiederwahl ohne auf die Vorwürfe hinzuweisen und hat die Mitglieder bis heute nicht über die Vorgänge informiert.

Wer zum Amt des Vorstandes kandidiert, wie ich, hat das Recht, die Mitglieder außerhalb der vom Vorstand kontrollierten Medien und Foren direkt ansprechen zu können.

Diese Möglichkeit wurde mir ebenfalls ganz gezielt verweigert, so dass auch im Zusammenhang mit der anstehenden Vorstandswahl nur von einer Farce gesprochen werden kann.

Es konnte keinerlei Ansprache der Mitglieder realisiert werden- es wurde der vollständige Maulkorb verhängt, ein Wahlkampf wurde unmöglich gemacht.

Weitere Vorwürfe

Die Tripada Akademie erhebt eine Reihe weiterer Vorwürfe gegen den Vorstand und verlangt hier Aufklärung. Diese wurden teilweise bereits im Schreiben vom 14.2.2013 erhoben und stehen im Zusammenhang mit früheren Ereignissen aus 2008- 2009 und 2012, die bereits damals den Eindruck einer massiven „Vetternwirtschaft“ im Verband erweckten. Auch damals wurden Fragen nicht beantwortet, Aufklärung verweigert mit den gleichen Methoden wie heute. Schon damals war ich mit den gleichen Strukturen konfrontiert.

Ohne Anwalt kann man als Mitglied des BDY seine Mitgliedrechte nicht wahrnehmen.

Wegen der erneuten gegen mich gerichteten Handlungen im Herbst 2012 des unlauteren Wettbewerbs wollen wir auch diese Dinge nicht mehr auf sich beruhen lassen. Dies habe ich im Schreiben vom 14.2.2013 und in der Stellungnahme zum Ausschluss deutlich gemacht.

Dabei ging es besonders um die Ungleichbehandlung **von Mitgliedern bei der „Anerkennung von Ausbildungsschulen“**. Hier war es der Tripada Akademie gegenüber zu vorsätzlichen und systematischen **Falschberatungen und vorsätzlichen Behinderungen** einerseits und **klaren Bevorzungen anderer Bewerber** gekommen. Ebenso gab es **Ungereimtheiten bei anderen Ausschreibungen**. Aufklärung erfordern auch **nicht existente „BDY Prüfungsgebühren“ von sogenannten „anerkannten BDY Ausbildungsschulen“**, die zufällig aufgedeckt worden waren.

Diese Gebühren wurden und werden erhoben, es werden jedoch keine solchen Prüfungsgebühren an den BDY abgeführt. In meinem Fall wurden doppelte Gebühren verlangt und ich ging davon aus, die „BDY Prüfungsgebühr“ würde vom BDY erhoben und vereinnahmt. Die „Prüfer“ wirtschaften jedoch ebenso wie die Ausbildungsschulen in die eigene Tasche, was letztlich eine Täuschung der Absolventen bedeutet.

Im Lichte unserer heutigen Erkenntnisse sehen wir als problematisch an:

- die Aufgabe des zentralen Verbandszweckes „Ausbildung und Überprüfung von Yogalehrern“ auf Drängen der privaten Schulen
- dies wurde im Jahre 2006 vom Vorstand für Aus- und Weiterbildung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung beschlossen

- die Übertragung des zentralen Verbandszweckes auf eine kleine Gruppe von Mitgliedern, die private Unternehmer sind und nicht wie der Verband ideelle Ziele verfolgen
- Damit verbunden die Änderung des Verbandszweckes in die systematische Förderung der privaten unternehmerischen Ziele weniger Personen durch die steuerbegünstigten Mitgliedsbeiträge ohne Zustimmung der MV
- die damit zusammen hängende „Anerkennung“ von privaten Unternehmern als sogenannten „anerkannte BDY - Ausbildungsschulen“ ohne Rechtsgrundlage im Verband und ohne Zustimmung der MV
- die angebliche „Anerkennung von BDY Ausbildungsschulen“ sogar ohne irgendein Anerkennungsverfahren
- die Ungleichbehandlung von Mitgliedern bei der „Anerkennung“ von sogenannten BDY – Ausbildungsschulen im Rahmen nicht legitimer Verfahren
- die systematische Falschberatung und Behinderung einzelner Mitglieder in der Grauzone solcher illegitimer „Anerkennungsverfahren“
- die gezielte bevorzugte Behandlung bestimmter Mitglieder für diese Anerkennung durch den Vorstand in der Grauzone solcher Verfahren
- die vollkommene Intransparenz der bis heute angewendeten Verfahren und Regeln
- die „Selbstanerkennung“ der Ausbildungsschule der 1. Vorsitzenden als Höhepunkt dieser Entwicklung
- die fehlende Legitimation aller dieser Verfahren durch die Mitgliederversammlung
- die unrechtmäßige Vereinnahmung von „BDY Prüfungsgebühren“ durch sogenannte BDY Ausbildungsschulen (es gibt keine solchen Gebühren)
- ein grotesk hoher Verwaltungsanteil von 80 -100% im Verein – erlaubt sind 30 – 40%
- die missbräuchliche Verwendung von Mitgliedsbeiträgen für die Förderung wirtschaftlicher Interessen einzelner Vereinsmitglieder in Form von Werbemaßnahmen wie Infrastruktur, Beratung, Webseite, Google Werbung, Broschüren und Videos sowie Tätigkeiten der Geschäftsführung (personelle Ressourcen)
- Die satzungsrechtlich nicht gedeckte Anstellung von 2 Geschäftsführern
- Die Zahlung von Vergütungen an den Vorstand und die Geschäftsführer für die gleichen Leistungen (Führung der laufenden Geschäfte) und ein fehlender Geschäftsverteilungsplan im Vorstand
- Unlauterer Wettbewerb durch mehrere prominente sogenannte „BDY Ausbildungsschulen“ zu Lasten anderer Mitglieder und Mitbewerber durch Vergabe

von „Yoga Diplomen“ und irreführender Werbung, wonach man nur durch eine BDY Ausbildung bei eben diesen Schulen von Kassen oder VHS´en angestellt oder anerkannt werden würde

- Verstöße gegen das BDSG durch Weitergabe von persönlichen Daten an Dritte durch den Vorstand
- Systematische Behinderung der Mitgliederrechte, insbesondere auch der Auskunfts- und Informationsrechte, der Kommunikation mit den Mitgliedern
- Behinderung eines fairen Wahlkampfes zur Vorstandswahl
- Behinderung einer oppositionellen Willensbildung im Verband
- Unterdrückung freier Meinungsäußerungen
- Systematische Nicht – und Falschinformation der Mitglieder
- Behinderung der Ausübung der elementaren demokratischen Mitgliederrechte

Verweigerung von Auskünften

In Folge der hier beklagten Verhältnisse im Verband hat sich Anfang 2013 eine „AG kritische Mitglieder im BDY“ gebildet. Es wurden zu einigen Dingen schriftliche Anfragen an den Vorstand gestellt. Jedes Mitglied hat auf Grund seiner Mitgliedsrechte nach dem BGB Anspruch auf Information über die wesentlichen Verhältnisse im Verband.

Auf den größten Teil der Fragen wurde zunächst einfach nicht geantwortet.

Nach der Publikation „offener Briefe“ in einem Blog, um Druck zur Beantwortung auszuüben, wurden einige Briefe dem Schein nach, jedoch inhaltsleer beantwortet.

Dann wurde vorgetäuscht, man wolle die Fragen im Rechenschaftsbericht zur Mitgliederversammlung summarisch beantworten.

Schließlich ließ der Vorstand durch seinen Anwalt mitteilen, ein Informationsrecht der Mitglieder gebe es nicht.

Einige der Fragen waren notwendig, um sich auf die MV vorbereiten und Anträge stellen zu können, etwa die nach der Rechtsstellung der Geschäftsführung, dem Geschäftsverteilungsplan im Vorstand und die Einsicht der Anerkennungen der

„Ausbildungsschulen“. Somit wurde auch die angemessene Vorbereitung auf die MV verhindert.

Die Beantwortung blieb dann vollkommen aus und soll mit meinem Ausschluss aus dem Verband nun final „erledigt“ werden.

Manipulation der Öffentlichkeit

Auf der Webseite des BDY wurde auch eine „Gegendarstellung“ veröffentlicht, der unwahre und unsinnige Behauptungen enthält. Wogegen wendet sich diese „Gegendarstellung“? ES fehlt ganz offenkundig die „Darstellung“. Zugleich wurde versucht, die klaren und sehr rationalen Anfragen an den Vorstand in die Nähe geistiger Verwirrung zu rücken durch Formulierungen wie „wir versuchen die Fragen zu beantworten, soweit sie rational sind“.

Fakt ist: keine einzige klare Anfrage wurde substantiell beantwortet, etwa die, wann welche „anerkannte Ausbildungsschule“ nach welchen gültigen Verfahren und auf Grund welcher Beschlüsse des Vorstandes und der MV anerkannt wurden.

In gleicher demagogischer Weise wurden in der Einladung zur MV Unwahrheiten verbreitet und im Ausschlussantrag meine Stellungnahme an die Mitglieder nicht versendet. Alles zielte auf Stimmungsmache und Desinformation.

Ausschlussverfahren

Die kritischen Äußerungen in einem Blog, auf dem die Anfragen zeitweise seit März / April 2013 publiziert wurden, hat der Vorstand als günstige Gelegenheit für ein Ausschlussverfahren verwendet.

Sicher hat man sich einige Mühe gemacht zu überlegen, wie man einen Kritiker mundtot macht. Dabei geht es hier um ganz normale freie Meinungsäußerungen, die zudem auch bewusst keine breite Öffentlichkeit erreicht haben. Bisher haben wir **noch** darauf verzichtet, die Presse und die Medien über die Verhältnisse im BDY zu informieren oder eine breite Öffentlichkeit zu suchen.

Dass dieser Vorstand sich dieses Vorwandes bedienen würde, um einen Ausschluss durchzuführen, zeigt das ganze Ausmaß der undemokratischen Strukturen in diesem Verband, in dem es keinerlei kritische Diskussionen und kritische Öffentlichkeit gibt.

Befangenheit des Vorstandes

Der Ausschluss hat nur den Zweck, sich zu den erhobenen Vorwürfen nicht stellen zu müssen und sich eines Kritikers entledigen zu können. Ich habe hat gegen den Vorstand deshalb den Einwand der Befangenheit geltend gemacht.

Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen kann eine befangene Person nicht an einem Ausschlussverfahren teilnehmen.. Dies trifft auf den gesamten Vorstand, besonders die 1. Vorsitzende zu, wie man auch an der gesamten Inszenierung eines „Schauprozesses“ sehen kann. Auf diesen Einwand wurde wiederum einfach nicht eingegangen

Keine Veröffentlichung meiner Stellungnahme, sondern nur der Beschluss des Vorstandes in der Einladung zur MV

Ich habe die Mitgliederversammlung gegen den Beschluss des Vorstandes angerufen.

Jedoch hat der Vorstand die Verbandsöffentlichkeit manipuliert, indem er zwar seinen eigenen Beschluss, nicht jedoch meine umfangreiche Stellungnahme dazu veröffentlicht hat.

Auch nach mehrfachen Aufforderungen hat der Vorstand meine Schreiben nicht publiziert.

Damit ist das Recht auf „Anhörung“, welches ich gegenüber allen Mitgliedern des BDY in einem nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführten Verfahren habe, vorsätzlich vereitelt worden. **Das Ausschlussverfahren ist damit eine rechtstaatliche Farce.** Wie in einem totalitären Staat soll ein Urteil vor einer kleinen Gruppe von dem Vorstand nahe stehenden Personen unter Aushebelung der Verteidigung beschlossen werden.

Ich werde mich diesem Verfahren deshalb nicht aussetzen. Auf der Mitgliederversammlung sind nur die üblichen 65 Personen zu erwarten, die dem Vorstand nahe stehen und deren Interessen er vertritt.

Ich habe Einspruch gegen den Vorstandsbeschluss eingelegt, damit alle Mitglieder meine Stellungnahme lesen können und damit die Manipulation der Öffentlichkeit beendet wird.

Ich hätte mir nicht träumen lassen, dass der Vorstand es sogar wagt, meine Verteidigung ausser Kraft zu setzen.

Manipulative Gestaltung der Tagesordnung

Wie aus der Einladung zur MV zu entnehmen ist, wurde der Ausschlussantrag an den Anfang der MV gestellt. Hierbei wurde sogar noch ein Antrag des Vorstandes, seinen Ausschlussbeschluss zu bestätigen, vor meine Anrufung der MV gestellt, die sich gegen den Ausschluss an die Mitglieder wendet. Der Vorstand ist nicht antragsberechtigt, da ich laut Satzung die Mitglieder gegen den Beschluss des Vorstandes anrufe, nicht jedoch der Vorstand. Im Editorial zur MV wurden bereits Unwahrheiten und Diffamierungen verbreitet. Über die wirklichen Hintergründe wurde nicht informiert. Dargestellt wurde nur der Beschluss des Vorstandes, nicht jedoch meine Stellungnahme. Der Vorstand mobilisierte zudem seine Unterstützer, um den Ausschluss zu Beginn der Mitgliederversammlung durchzusetzen. Der dritte Antrag enthält die Unterschriften von 25 Personen. Unter diesen Unterstützern sind viele dem Vorstand nahe stehende Personen, die von den hier beklagten Strukturen des Verbandes profitieren und ein Interesse daran haben, dass dies so bleibt. Der Plan sieht vor, mich zu Beginn der MV auszuschließen und somit könnten die von mir gestellten Anträge zur Aufklärung und meine Wahl zum Vorstand nicht mehr behandelt werden. Meine Anträge gegen den Vorstand sind natürlich weiter hinten gestellt.

Mit diesem gesamten Vorgehen wird erneut und unheilbar gegen alle Grundsätze eines fairen Verfahrens verstoßen. Ich bin systematisch an

- a) einer Information der Mitglieder,
- b) der Erreichung eines Quorums für eine außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Organisation einer Opposition gegen den Vorstand
- d) einem Wahlkampf für die Vorstandswahl
- e) einer Mobilisierung der Mitglieder gegen den Ausschluss
- f) einer Information der Mitglieder

g) einer Verteidigung gegen den Ausschluss

gehindert worden. Zugleich nutzt der Vorstand sein Informationsmonopol für eine persönliche Diffamierung und Stimmungsmache gegen meine Person aus. Weder der Ausschluss noch die Vorstandswahlen genügen somit elementaren demokratischen Anforderungen. Sie leiden an dem Mangel der Verletzung elementarer rechtsstaatlicher Grundsätze. Es gibt somit auf dieser Mitgliederversammlung weder demokratische Vorstandswahlen noch ein demokratisches und rechtsstaatliche Verfahren in Hinblick auf den „Ausschluss“.

Ich konnte weder Unterstützer für die Vorstandswahlen noch gegen den Ausschluss mobilisieren.

- Die Mitgliederversammlung und die Vorstandswahlen sind somit eine demokratische Farce einer totalitären Verbandstruktur.
- Einen Sinn, an dieser MV teilzunehmen, gibt es unter diesen Umständen nicht und ich bleib ihr unter Protest fern.
- Aus diesem Grund behalte ich mir vor, alle Beschlüsse, die auf dieser „Mitgliederversammlung“ getroffen werden, gerichtlich anzufechten.

Weitere Anträge des Vorstandes auf der MV

Dem Vorstand ist es sehr wichtig, seine Neufassung der Schulenverträge durchzusetzen. Auf der MV 2011 hatte der Vorstand sich hierzu selber einen „Arbeitsauftrag“ der MV erteilen lassen. Dieser wurde jedoch nicht korrekt umgesetzt. Er war an den Vorstand und die FKSA gerichtet. Die Vorlagen, die die GF hierzu erarbeitet hat, wurden jedoch nicht von der FKSA erarbeitet, sondern auf dem „Qualitätstag“. Zumindest früher durften nach der Geschäftsordnung keine Personen in der Fachkonferenz sein, die eigene wirtschaftliche Interessen an der Ausbildung verfolgen. Von solchen Grundsätzen ist man heute weit entfernt. Entgegen dem Auftrag der MV wurde zu den Themen auf dem „Qualitätstag“ gearbeitet. Hier treffen sich exklusiv die 40 privaten Unternehmer, die „vom BDY anerkannte

Ausbildungsschulen“ sein wollen und besprechen ihre wirtschaftlichen Interessen. Dies geschieht auf Kosten des BDY unter externer Moderation. Sämtliche Beschlussvorlagen dienen nur noch den Interessen dieser Gruppe. Dabei fällt auf, dass der „neue Vertrag“ nicht mit dem Rundschreiben versendet wurde, sondern erst auf der MV zur Einsicht ausliegt. Dies ist eine manipulative Taktik, da man sich auf eine solch wichtige Frage nicht nur nicht vorbereiten kann, sondern am Ende werden die Mitglieder diesen Vertrag auch niemals zu sehen bekommen.

Die geplanten Regelungen zum Titel „BDY Yogalehrer“ sind schlicht abenteuerlich. Es handelt sich hierbei um eine Berufsbezeichnung, die nicht aberkannt werden kann und auch nicht an die Mitgliedschaft gebunden werden kann. Der „Markeneintragung“ stehen insofern die Rechte aller entgegen, die diesen Berufsabschluss erworben haben.

Geplante Regelungen zur Aberkennung haben den Charakter einer „Lex Deutzmann“.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass gegen den Vorstand ein Strafverfahren gegen Untreue geführt wird und ca 20% der „anerkannten Ausbildungsschulen“ von der Vergabe von Diplomen (Straftat nach § 132 STGB) bis zur Fälschung der Prüfungsordnung (Yogaschule Braunschweig) gegen geltendes Recht und Wettbewerbsrecht zu Lasten aller anderen Mitglieder verstoßen haben. Vermutlich hat der Vorstand aber nicht vor, diesen Schulen oder sich selber die „Anerkennung“ oder den „Titel“ abzuerkennen. Auch hier ist mangels rechtsstaatlicher klarer Regelungen der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Die in der Tagesordnung benannten Punkte 12.1. bis 12.6. sind bewusst als Stichwortsammlung aufgeführt, die keine beschlussfähige Vorlage darstellen. Zudem wird hier deutlich, dass der BDY ohne entsprechende Beschlusslage zum Kooperationspartner von 40 privaten Unternehmern wird und deren Geschäfte besorgt.

Die Bestimmung, wonach künftige Schulleitungen drei Jahre Lehrerfahrung in einer bestehenden Schule absolviert haben müssen, verstärkt und zementiert die bestehende Marktposition der „Bestandsschulen“ und macht neue Bewerber vom Goodwill ihrer Mitbewerber abhängig. Das Ausbildungskartell wird geschlossen.

Solange hierzu keine grundlegende Satzungsänderung beschlossen wird, widersprechen diese Aktivitäten vollständig dem Satzungszweck, den der Verband ausschließlich selber und unmittelbar zu erfüllen hat.

Ein Verband, der auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichtet wird, verliert die Rechtsfähigkeit als Idealverein. Ein Verband, der auf die direkte Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder oder eines Teils seiner Mitglieder gerichtet ist, kann zudem kein von der Körperschaftsteuer befreiter Berufsverband sein.

Mit der Eintragung „BDY Yogalehrer“ als Marke und der Übertragung dieser Aufgabe an „zertifizierte“ private Unternehmer mit kommerziellen Interessen ist der BDY kein dem Allgemeinwohl verpflichteter Berufsverband mehr, sondern ein Marktteilnehmer.

Als Marktteilnehmer kommt es zu einer Wettbewerbsverzerrung auch gegenüber allen anderen ausbildenden Mitgliedern, wenn die dem Allgemeinwohl dienenden Verbandsmittel für die wirtschaftlichen Interessen der 40 Unternehmer eingesetzt werden.

Deswegen sind alle geplanten Beschlüsse zur PO, RR, Verträgen etc. in dieser Richtung als gegen den Verbandszweck und die Verbandsinteressen der Mitglieder gerichtet abzulehnen.

Wesentliche Ergebnisse der Recherchen der AG kritische Mitglieder

Das wesentliche Ergebnis der Recherchen der „AG kritische Mitglieder“ besteht darin, dass der BDY seinen zentralen Verbandszweck, nämlich die Ausbildung und Überprüfung von Yogalehrern, auf Grundlage eines Vorstandbeschlusses 2006 zum Jahre 2010 aufgegeben hat.

Es wurde seinerzeit in einem Rundschreiben lapidar mitgeteilt, der BDY habe seine „historische Aufgabe“ erfüllt. Nunmehr würden die Ausbildungen durch private Unternehmer durchgeführt.

Dies geschah vor allem auf Drängen der privaten Schulen, die schon damals zunehmend Ausbildungen auf Basis der Rahmenrichtlinien des BDY angeboten hatten und den BDY selber als Konkurrenten ausschalten wollten.

Der entscheidende Schritt hierzu erfolgte 2006 durch den damaligen Vorstand für Aus- und Weiterbildung, selber Anbieter einer privaten BDY Ausbildung. Die Mitgliederversammlung

wurde zu dieser Änderung des Satzungszweckes nicht befragt, was jedoch erforderlich gewesen wäre.

Seither sind die privaten Schulen an die Stelle des BDY getreten. Der größte Teil dieser Schulen hat faktisch niemals ein sogenanntes „Anerkennungsverfahren“ durchlaufen.

Später, besonders seit 2006, wurden solche Verfahren und Gremien ohne Zustimmung der MV eingeführt und dann mehrfach ebenfalls ohne die erforderliche Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeändert.

Diese Änderungen, etwa die Einführung des sogenannten „Kompetenztrainings“, führten jeweils zu einer Verschärfung der Zulassungskriterien für neue Schulen, so dass die bereits anerkannten Schulen sich einen entsprechenden Vorteil am Markt verschaffen konnten. Die neuen Regeln haben auf die alten Schulen nie Anwendung gefunden.

Weder die Änderung der Satzungszwecke noch die internen „Verfahren“ zur „Anerkennung“ von Schulen als „BDY Ausbildungsschulen“ sind jemals von der Mitgliederversammlung genehmigt worden, so dass diese Beschlüsse als nichtig anzusehen sind.

Im Jahre 2005 hat der BDY den „BDY Yogalehrer“ als Marke eintragen lassen. Eine Marke hat den Zweck, die betriebliche Herkunft eines Produktes zu bezeichnen. Der Vorstand hat im jüngster Zeit wiederholt in Übereinstimmung mit diesem Schritt erklärt, der Verbandszweck bestehe seiner Meinung nach darin, die BDY Yogalehrerausbildung „am Markt“ zu platzieren.

Wir müssen uns hier ganz bewusst machen, das es nicht um ein vom BDY durchgeführte Ausbildung handelt. Selbst dann wäre diese Auffassung schwerlich mit den Zwecken eines steuerbefreiten und dem Gemeinwohl verpflichteten „Idealverbandes“ vereinbar, dessen Tätigkeit **nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet sein darf.**

Gänzlich unvereinbar mit einem von der Körperschaftssteuer befreiten Idealverein ist jedoch die Ausrichtung der Verbandswecke auf die **Förderung der direkten wirtschaftlichen Interessen einer kleinen Gruppe von Mitgliedern einschließlich der 1. Vorsitzenden.**

Im Laufe der Jahre wurde der BDY so allmählich immer mehr zu einer Plattform für diese nunmehr 40 privaten Unternehmer umfunktioniert.

Der BDY übernimmt unternehmerische Teilleistungen für diese Unternehmer (wie Werbung; Broschüren, exklusive Fortbildungen zum ganz kleinen Preis) und bedient sich dabei der Verbandsmittel der 3600 Mitglieder, die diese Mittel für ganz andere Zwecke hergeben, nämlich für die Vertretung der berufsständischen Interessen der Yogalehrenden und die auch nur für diesen Zweck von Steuern befreit sind.

Der amtierende BDY Vorstand hat sich seine Ausbildung als Gipfel dieser Umfunktionierung des Verbandes in eine Werbeagentur für 40 Unternehmer gleich selber anerkannt – diese direkte Vermischung eigenwirtschaftlicher Interessen mit dem Vorstandsamt ist für den Verband ebenso peinlich wie ein rechtliches Unding.

Es ist natürlich mehr als praktisch, das der Verband nun nicht nur für die eigene „BDY Ausbildung“ massive Werbung betreibt, sondern auch die ganze Infrastruktur des Verbandes, vom Yogaforum als Publikationsorgan für dem Vorstand nahe stehenden Personen über die Geschäftsstelle bis zur sogenannten Geschäftsführung teilweise den eigenen unternehmerischen Zielen dient.

In diesem Zusammenhang ist auch die Anstellung eines weiteren Geschäftsführers ohne die erforderliche Zustimmung der MV zu sehen. Auf diese Weise hat die bisherige Geschäftsführung alle Hände frei für die Promotion, Produktentwicklung und Marktplatzerung der Ausbildungen „unserer“ 40 „anerkannten Ausbildungsschulen“.

Übrigens sind auch die sogenannten „Prüfer“, die seit Jahr und Tag Prüfungen an den BDY - Ausbildungsschulen abnehmen, **von niemandem rechtmäßig anerkannt** oder einem von der MV genehmigten Auswahlverfahren unterzogen worden, Es gibt hierzu eine Liste, die nur eine kleine Zahl von Personen oder die „anerkannten Ausbildungsschulen“ kennen. Niemand weiß, wer diese Personen wann und nach welchen Kriterien zum Prüfer ernannt hat.

Entgegen landläufigen Täuschungen sind diese Prüfer ebenso wenig wie die sogenannten Moderatoren für den BDY tätig oder werden von diesem entsandt. Sie werden vom BDY kostenfrei oder gegen kleines Geld ermächtigt und arbeiten dann **auf eigene Rechnung**.

Es gibt auch keine BDY Prüfungsgebühren, die je nach „anerkannter BDY Ausbildungsschule“ zwischen 150 Euro und 750 Euro schwanken.

Zwar wird hier immer wieder mal eine „BDY Gebührenordnung“ ins Spiel gebracht. Sicher haben auch Sie, wie ich, immer gedacht, dass diese Gebühren für den Prüfer an den BDY abgeführt werden.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Der sogenannte, von wem auch immer autorisierte „Prüfer“ rechnet privat mit der jeweiligen Schule ab und den oft erheblichen Überschuss steckt die Schule in die eigene Tasche.

Es gibt keine BDY Prüfungsgebühren, die an den BDY abgeführt werden.

Obwohl der Vorstand für die laufenden Geschäfte entgolten wird, hat er zunächst einen und dann einen weiteren Geschäftsführer angestellt, und diesem die laufenden Geschäfte übertragen.

Dies ist laut Satzung nicht erlaubt und es handelt sich aus unserer Sicht um eine unerlaubte Anstellung. Nicht nur hätte die MV in dieser wichtigen Frage konsultiert werden müssen – die Satzung ist in dieser Frage sehr eindeutig. Dies sollte unbedingt geklärt werden, da hier nicht nur Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand im Raum stehen, sondern auch eine mögliche steuerschädliche Fehlverwendung der Verbandsmittel. Dies kann zu Steuernachzahlungen über 10 Jahre führen und den Verband ruinieren.

Aus den Bilanzen 2012 und 2013 ergibt sich ein Verwaltungsanteil von 450 TE bei Einnahmen von 550 TE. Obwohl die Satzung vorgibt, sich jeder wirtschaftlichen Betätigung außerhalb der Satzungszwecke zu enthalten, werden verschiedene wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten. Nimmt man die unerklärlichen Posten für „Aus- und Weiterbildung“ sowie Honorare für freie Mitarbeit und Auslagen für freie Mitarbeit aus der Bilanz 2012 zusammen, ergeben sich hierfür Ausgaben in Höhe von ca 150 TE, denen Einnahmen für den Bereich der „Weiterbildungen“ in Höhe von 60 TE gegenüberstehen. Nimmt man diese Beträge in die Kosten für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe hinein, ergibt sich ein **Defizit von gut 100 TE**, welches dann wohl verbotenerweise aus den Mitgliedsbeiträgen gedeckt wird. Dies ist steuerschädlich. Rechnet man den Betrag in die Ausgaben für den Vorstand (wer hat sich Fortbildungen für ca 50 TE vergönnt?), so erhöht sich der Verwaltungsanteil auf gut 100%. Angemessen sind 30 – 40%.

Aus allem wird deutlich, dass der BDY von privaten Unternehmern „gekapert“ wurde, welche ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen mit den Beiträgen von 3600 Mitgliedern verfolgen.

Diese Struktur lässt sich bis in das Yogaforum und die Weiterbildungsveranstaltungen verfolgen. Einige Veranstaltungen werden steuerschädlich exklusiv für die 40 Schulinhaber angeboten (Qualitätstag, Moderatoren, Kompetenztraining). Dies ist eine unzulässige Zuwendung aus Verbandsmitteln und somit steuerschädlich.

Die anderen Veranstaltungen sind nicht nur den fast immer gleichen, dem Vorstand nahe stehenden Personen vorbehalten, die zum großen Teil auch Ausbildungsschulen unterhalten.

Angeboten werden etwa 2013 Veranstaltungen aus den Angeboten dieser privaten Schulen, teilweise auch direkt in diesen Schulen. Während der BDY somit kostenlos Werbung für diese Veranstaltungen macht, werden laut Editorial etwaige Gewinne an die Dozenten ausgeschüttet, weil man nicht auf Gewinnerzielung aus sei. Diese Mitgliederverdummung bedeutet, dass der BDY zugunsten der wieder gleichen Personen auf mögliche Gewinne aus den Veranstaltungen verzichtet, die er aus Zweckbetrieben durchaus machen kann und darf, um sie sodann dem ideellen Bereich zuzuführen. Es wäre demnach zu prüfen, ob hier unangemessen hohe Honorare gezahlt werden, was ebenfalls eine Vermögensschädigung darstellen würde und in den Bereich unangemessener Zuwendungen fallen würde.

Fazit:

Alles in allem ist der BDY heute unter der Kontrolle einer kleinen Minderheit von privaten Unternehmern. Er ist als Werbe- und Infrastrukturplattform Dienstleister für deren privaten wirtschaftlichen Interessen und fast ein Selbstbedienungsladen. Er wird von einer kleinen Anzahl von Personen kontrolliert und ausgenutzt, damit diese Personen sich am Ausbildungsmarkt besser und zu Lasten anderer Mitglieder und Anbieter positionieren können. Diesem Ziel sind auch die angestellten Geschäftsführer verpflichtet. Genau hierfür wurden sie vermutlich angestellt.

Der BDY hat faktisch keine Aktivitäten mehr vorzuweisen, die den satzungsgemäßen Verbandszwecken zuzuordnen sind.

Sein Verwaltungsanteil beträgt je nach Rechnung zwischen 80 – 100%.

Neben der Förderung der privaten wirtschaftlichen Interessen der 1. Vorsitzenden und ihrer 40 Partner werden noch eine Reihe von Serviceleistungen für die Mitglieder vorgehalten.

Der Umfang und die Art dieser Zuwendungen ist jedoch als steuerschädlich einzustufen und kann bei einer Prüfung dazu führen, dass die Mitgliedsbeiträge der Umsatzsteuer unterworfen werden, da ein Leistungsaustausch stattfindet und es sich somit um unechte Mitgliedsbeiträge handelt.

Klärung des unlauteren Wettbewerbs und des Behinderungswettbewerbs

Aus diesen Zusammenhängen ist der gegen die Tripada Akademie gerichtete verbandsinterne Behinderungswettbewerb ebenso erklärbar wie der unlautere Wettbewerb durch den Vorstand im September 2012. Der Vorstand kontrolliert die Verbandsöffentlichkeit zu 100%. Eine demokratische Verbandskultur existiert nicht. Kritische Personen werden aus dem Verband gemobbt oder ausgeschlossen. Auf den Mitgliederversammlungen sind nur noch etwa 65 Personen anwesend, die vor allem die sogenannten „anerkannten Ausbildungsschulen“ repräsentieren. Der Rest der Mitglieder wurde aus den MV verdrängt und passiv gestellt. Kritische Mitglieder ziehen sich resigniert zurück. Dies wurde mir von vielen so mitgeteilt.

Möglicherweise wird der BDY an der Umfunktionierung durch einiger seiner „gleichen Mitglieder“ zerbrechen. Sollte dem Verband auf Grund der Zweckentfremdung die Rechtsfähigkeit aberkannt werden und **Steuernachzahlungen** verhängt werden, **haften alle Mitglieder persönlich.** .

Handlungserfordernis:

- Ein unabhängiger Untersuchungsausschuss muss die hier erhobenen Befunde klären
- Der Vorstand ist seines Amtes zu entheben und nicht zu entlasten
- Jegliche Anerkennung von BDY- Ausbildungsschulen ist für nichtig zu erklären
- Jegliche Werbung für diese Schulen ist einzustellen

Die Mitglieder müssen den Verband komplett neu aufstellen.

Hierbei ist zu klären, welche Rolle der Verband in der Sicherstellung der Qualität von Yogalehrerausbildungen künftig noch spielen kann. Sicher kann er nicht eine Plattform von 40 privaten Unternehmern sein, die sich für ihre Marktplatzierung der Mitgliedsbeiträgen von 3600 Mitgliedern bedienen.

Zudem muss geklärt werden, welche Aufgaben ein Berufsverband haben kann, der nicht nur wirtschaftlichen Interessen einer kleinen Minderheit der Mitglieder, sondern die berufsständischen Interessen der Yogalehrenden in Deutschland vertritt.

Ich persönlich dachte, in einem Berufsverband organisiert zu sein.

Das dieser Verband gegen mich unlauteren Wettbewerb betreibt und ein konkurrierendes Produkt für eine kleine Gruppe seiner Mitglieder verkauft, damit habe ich nicht gerechnet und ich fühle mich seit Jahren missbraucht.

Den Missbrauch meiner Mitgliedsbeiträge für die unternehmerischen Interessen meiner Mitbewerber und Kollegen und den damit verbundenen unlauteren Wettbewerb und Missbrauch der steuerbegünstigten Verbandsmittel werde ich in jedem Fall versuchen zu beenden.

Für die möglichen Folgen sind der Vorstand und die Geschäftsführung in vollem Umfang verantwortlich.

Hans Deutzmann, 23.09.2013